

Bundesamt für Umwelt
Sektion Ökonomie
3003 Bern

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail:

An: wirtschaft@bafu.admin.ch

Cc: urek.create@parl.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2022

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken
Teilrevision Umweltschutzgesetz – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obengenannten Parlamentarischen Initiative Stellung zu beziehen.

1 Legitimation und Betroffenheit

Swico Recycling betreibt seit über 25 Jahren ein freiwilliges und privatwirtschaftlich organisiertes Recycling System für Elektroaltgeräte (EAG) aus den Kategorien Informatik, Büro, Unterhaltungselektronik, Foto/Film und Dentalmedizin. Dem Recycling System sind über 700 Konventionsunterzeichner angeschlossen, worunter praktisch sämtliche Hersteller, Importeure und Händler der Schweiz fallen. Sie alle beteiligen sich über den vorgezogenen Recyclingbeitrag an der Finanzierung des sauberen Recyclings von Elektro- und Elektronikgeräten.

Dem System ist ein flächendeckendes Netz von rund 600 öffentlichen und privaten Sammelstellen sowie 6'000 Verkaufsstellen angeschlossen. Für das Recycling arbeitet Swico mit 10 Recyclingbetrieben zusammen, die regelmässig von der EMPA auditiert werden. Für die manuelle Zerlegung von EAG beschäftigen die Recyclingbetriebe direkt oder indirekt rund 1'200 Personen aus dem Sekundären Arbeitsmarkt. Die Rücknahmequote von EAG in der Schweiz liegt bei 95%.

Die stoffliche Wiederverwendung des Swico Gerätematerials ist ein essentieller Bestandteil der Kreislaufwirtschaft und sichert die Schliessung des Stoffkreislaufs am Ende der Lebensdauer (End of Lifecycle).

2 Grundhaltung zur Vorlage

Für Swico ist die Reduktion der Umweltbelastung durch die eigene Branche von grundlegender Bedeutung. Wir begrüßen deshalb die Stossrichtung der Gesetzesänderung und die Verankerung des Prinzips der Kreislaufwirtschaft in das Gesetz. Derweil die umweltgerechte Entsorgung unserer Geräte und die stoffliche Wiederverwendung des Materials in der Schweiz weitgehend etabliert sind, ist die Wiederverwendung von Geräten bei Konsumentinnen und Konsumenten noch wenig verbreitet.

Zu Recht stützt sich der Gesetzgeber für alle Massnahmen ausdrücklich auf die Grundsätze der **Subsidiarität, der Kooperation der Privatwirtschaft und der Verhältnismässigkeit**. Besonders zu begrüßen ist die Berücksichtigung und Förderung eigenverantwortlicher Initiativen der Privatwirtschaft, zumal diese sich in Bezug auf unsere Gerätekategorien sehr bewährt haben und international als Best Practice gelten.

Bei der Konkretisierung der herstellerbezogenen Vorgaben wird der Abgleich der EU Regulierung grosse Bedeutung erlangen. **Ein Swiss Finish ist in jedem Fall zu vermeiden**, um die Belieferung des Schweizer Markts mit im Ausland hergestellten Produkten aufrecht zu erhalten.

Der Differenzierung zwischen Lebensdauer und Nutzungsdauer von Geräten wird in der Vorlage wenig Beachtung geschenkt. Derweil die Lebensdauer und Robustheit von Geräten in den letzten Jahren erheblich verlängert werden konnte, ist die Nutzungsdauer hauptsächlich vom Konsumentenverhalten abhängig. **Die Rolle von Konsumentinnen und Konsumenten** indessen findet weder begrifflich noch regulatorisch Eingang in die Überlegungen.

Nachfolgend nehmen wir zu ausgewählten Abschnitten der Vernehmlassungsvorlage Stellung.

3 Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Wir teilen das Grundverständnis und die vorgeschlagenen Arbeitsdefinitionen von Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft und legen besonderes Gewicht auf die Aussage, dass Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft kein Selbstzweck sind. So kann die Aufbereitung von Geräten zur Wiederverwendung **in der Schweiz** einen ökologischen Mehrwert bringen, weil die umweltgerechte Entsorgung (End of Lifecycle) hierzulande sehr umfassend organisiert ist unter strengsten ökologischen Bedingungen stattfindet. Die Rücknahme der Swico Gerätekategorien erreicht einen konstant hohen Wert von 95%. Werden die Geräte jedoch in Länder exportiert, die keine angemessene ökologische Entsorgung oder stoffliche Rückgewinnung garantieren, wirkt sich dies negativ auf die Ökobilanz aus. Die Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung der Geräte sind somit fallweise und differenziert zu betrachten.

4 Priorisierung der Wiederverwendung vor der Entsorgung

Wir begrüssen die Erweiterung des Begriffs Entsorgung um die einzelnen Schritte zur Wiederaufbereitung und -verwendung. Von einer Priorisierung würden wir aus dem besagten Grund absehen, dass die Ökobilanz der Wiederverwendung für elektrische und elektronische Geräte wesentlich von der Entsorgung am Ende der Lebensdauer (End of Lifecycle) abhängt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass viele Hersteller eigene Programme zur Rücknahme und Wiederaufbereitung von eigenen Produkten anbieten, **diese jedoch nicht unter die Bestimmungen des Abfallrechts fallen** dürften.

5 Onlinehandel

Dem Grundsatz nach begrüssen wir die Aufnahme von ausländischen Online-Versandunternehmen in den Kreis der Gebührenpflichtigen sowie die Informationspflicht von Plattformdiensten, möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese im Bereich der Swico Gerätekategorien eine untergeordnete Rolle spielen. In der Praxis stellen sich hier Fragen der Durchsetzung, die aus unserer Sicht nicht hinreichend ausgeführt sind.

6 Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen

Ökodesign ist für Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten eine fest verankerte Grundsatz, zumal er nebst ökologischen auch konsumentenbezogene Vorteile bringt wie optimierte Gewicht, Grösse oder auch Preis. Wir begrüssen daher die Einführung dieses Prinzips, jedoch müssen allfällige Vorgaben des Bundesrats die Herstellungsrichtlinien für den Europäischen Raum unbedingt berücksichtigen, und ein Swiss Finish muss in jedem einzelnen Fall vermieden werden. Überschliessende Schweizer Vorgaben würden dazu führen, dass die Schweiz mit diesen Geräten nicht mehr bedient werden könnte.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden soll, Vorgaben bezüglich Reparierbarkeit oder Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu machen. Diese müssen jedoch auf solche Massnahmen beschränkt werden, die **nachweislich einen ökologischen Mehrwert** für den Lebenszyklus des spezifischen Geräts bringen. Sind solche Vorgaben notwendig, so müssen diese Ziele formulieren und nicht Prozesse vorgeben. Einen Zwang zur allgemeinen Offenlegung von Konstruktionsdaten lehnen wir ab. Ausserdem müssen geltende Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Schweizer Rechts berücksichtigt werden.

7 Separate Wertstoffsammlungen durch private Anbieter

Die Rücknahme und fachgerechte Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräte ist in der Schweiz dank der Swico Branchenlösung umfassend gelöst. Ein flächendeckendes Netz von 600 Sammelstellen nehmen entsprechende Geräte zur Entsorgung gesondert entgegen. Darüber hinaus verpflichtet die VREG die Verkaufsstellen zur Rücknahme gebrauchter Geräte. Dass diese Geräte gesondert und unter spezifischen Bedingungen gesammelt und transportiert werden, hat diverse Gründe. Einerseits enthalten sie in der Regel Datenträger und sind deshalb besonders sensitiv. Andererseits sind aufgrund ihrer Gefährlichkeit, die insbesondere von Lithiumbatterien ausgeht, Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Uns erscheint eine Lockerung der Bedingungen für die Sammlung solcher Geräte deshalb bedenklich, und es erschliesst sich uns nicht, wer unter die neuen freiwilligen Anbieter fallen könnte, oder wie und von wem die erforderlichen Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen garantiert werden sollen.

8 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Den Grundsatz der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Berücksichtigung bestehender Massnahmen begrüssen wir besonders, zumal wir den Wirkungsgrad eigenverantwortlicher Bestrebungen als sehr hoch einstufen. Auch die neue Bestimmung, wonach Hersteller und Importeure zu einer Entrichtung eines vorgezogenen Recyclingbeitrags an eine anerkannte Branchenlösung verpflichtet werden können, unterstützen wir aus übergeordneten Überlegungen. Aufgrund der ausgezeichneten Marktabdeckung von Swico gehen wir jedoch davon aus, dass diese Bestimmung auf uns keine konkrete Anwendung finden wird.

Bezüglich der Begrifflichkeiten könnte die vorgesehene *Branchenorganisation* Fragen aufwerfen, weil diese in der Praxis nicht verbreitet und die Branchen nicht definiert sind. Der weit verbreitete Begriff *Recyclingsystem* dürfte die gelebte Praxis besser abbilden.

Die vorgesehene Hürde von 80% Marktanteil für die Verpflichtung von Akteuren zur Entrichtung eines vorgezogenen Recyclingbeitrags könnte in der Praxis als zu hoch erscheinen, da sie mächtige Marktteilnehmer bevorzugt. Aus Rücksicht zu einer breit abgestützten und vom Detailhandel mitgetragenen Lösung ist Swico bereit, auch andere Schwellenwerte, die die Marktmacht im Detailhandel nivellieren, zu unterstützen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme von Swiss Recycling.

Im Übrigen freuen wir uns darüber, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Förderung von Innovationsprojekten im Bereich Kreislaufwirtschaft sowie der regulatorischen Sandbox vorsieht.

9 Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Wo nicht anders vermerkt, unterstützen wir den Mehrheitsantrag der Kommission.

Art. 7 Abs. 6bis

Wir unterstreichen die Richtigkeit der Kann-Formulierung, um die finanziellen Mittel im Einzelfall zielführend einzusetzen.

Bezüglich der Sammlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung halten wir fest, dass eine Unterstellung unter das Abfallrecht dann keine Geltung haben kann, wenn es sich um Rücknahmeprogramme der Hersteller selbst handelt.

Art. 10h Abs. 2

Wir unterstützen den **Minderheitsantrag** der Kommission. Während wir eine Initiierung und Unterstützung von Projekten begrüssen, ist es nicht eine staatliche Aufgabe, Plattformen selbst zu betreiben.

Art. 31b Abs. 4

Diese Bestimmung ist **abzulehnen**, zumindest was Elektro- und Elektronikabfälle betrifft. Diese erfordern bei der Sammlung und beim Transport besondere Sicherheitsvorkehrung, insb. Wegen Brandgefahr der Lithiumbatterien und Austreten von Schadstoffen. Ausserdem enthalten diese Geräte in der Regel Datenträger, die den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterstehen. Eine unsachgerechte Handhabung dieser Geräte könnte zu gravierenden Problemen führen.

Art. 32a ter Abs. 1

Wir beantragen, den Begriff *Branchenorganisation* mit **Systemvereinbarungen** zu ersetzen, weil dieser in der Recycling Praxis weitgehend etabliert ist, während *Branchenorganisationen* zu Unsicherheiten und Abgrenzungsfragen führen würde.

Auch hier unterstreichen wir die Richtigkeit der Kann-Formulierung in Absatz 1.

Litera e

Konsistent mit Art. 7 Abs. 6bis schlagen wir vor, «... oder für damit zusammenhängende Aufwände wie **die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle** oder für Informationstätigkeiten verwendet wird.» einzuschieben.

Art. 35i Abs. 1

Antrag: der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte und Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen, **die sich nachweislich positiv auf die Ökobilanz des Produkts oder der Verpackung auswirken**, an deren Inverkehrbringen stellen insbesondere über: ...

Art. 35i Abs. 2

Antrag: **Der Bundesrat überschreitet bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz nicht.**

Antrag: Absatz 3 (neu): **Geschäftsgeheimnisse bleiben vorbehalten.**

Antrag: Absatz 4 (neu): **Die Bestimmungen des Gewährleistungs- und Garantierechts bleiben vorbehalten.**

Eventualantrag: Art. 35i Abs. 1 **streichen** (Minderheit)

Wie ausgeführt, ist ein Swiss Finish beim Inverkehrbringen in jedem einzelnen Fall zu vermeiden, zumal eigenständige Vorgaben, die Europäisches Recht überschreiten oder widersprechen, dazu führen würden, dass der Schweizer Markt nicht mehr beliefert würde. Ausserdem besteht bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass es zwischen Vorgaben zur Reparierbarkeit und Garantieverpflichtung zu einem Konkurrenzverhältnis kommt, das an dieser Stelle ausgeschlossen werden muss. Dieselbe Gefahr besteht, wenn die Herausgabe von Konstruktionsdaten vorgeschrieben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Ivette Djonova
Head of Legal & Public Affairs



Andreas Knöpfli
Präsident